



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Arabistik
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 17. Januar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Studienordnung für den Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts neu. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 14. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Januar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 17. Januar 2024 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M. A.“) im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Arabistik ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor u. ä.) mit der Gesamtnote „Gut“ im Studiengang Arabistik oder Islamwissenschaft mindestens im Umfang eines Bachelor-Ergänzungsfachs (60 LP).
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem anderen als den unter Abs. 1 genannten Fächern können bei fachlicher Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. ²Die fachliche Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter im Masterausschuss festgestellt. ³Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbenden Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität nachweisen.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind Kenntnisse in modernem Hocharabisch auf dem Niveau B 1.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER).



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Arabistik befasst sich mit Sprachen, Religionen, Geschichte und Kultur der arabisch-islamischen Welt in Vergangenheit und Gegenwart. ²Kernziele sind die Vertiefung der Kenntnisse des Arabischen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen sowie der Ausbau von Fachwissen und Methodenkompetenz in ausgewählten Bereichen von Arabistik und Islamwissenschaft. ³Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten entsprechend ihren individuellen Forschungsinteressen.
- (2) ¹Grundlage der Sprachausbildung ist ein Sprachkurs in modernem Hocharabisch. ²Die Wahlpflichtmodule teilen sich in Sprachmodule und Themenmodule. ³In den Sprachmodulen liegt der Schwerpunkt auf dem Arabischen mit seinen verschiedenen Varietäten und weiteren semitischen Sprachen. ⁴Ein Methodenmodul zur Sprachwissenschaft gewährleistet, dass die in den Sprachkursen gewonnenen Kenntnisse wissenschaftlich genutzt und vertieft werden können. ⁵Die Themenmodule umfassen ein breites Spektrum an Themen in den Bereichen Kultur, Religion, Gesellschaft, Geschichte und Literatur der arabisch-islamischen Welt. ⁶Ein Methodenmodul zu Arabistik und Islamwissenschaft fördert die Reflexion über die Herangehensweise an die einzelnen Themen und befähigt die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten entsprechend den eigenen Forschungsinteressen. ⁷In der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein komplexes Thema aus dem Bereich der arabisch-islamischen Welt eigenständig zu durchdringen, unter Bezugnahme auf den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs zu erörtern und nach den wissenschaftlichen Standards darzustellen.
- (3) ¹Der Studiengang ist forschungsorientiert und befähigt u.a. zur Promotion im Fach Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik und verwandten Fächern. ²Er qualifiziert außerdem zur Arbeit in verschiedenen Bereichen von Kultur, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, in denen die Kenntnis der arabischen Sprache sowie kultureller, religiöser, politischer und historischer Hintergründe der arabisch-islamischen Welt Voraussetzung ist.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Arabistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.
- (3) ¹Der Pflichtbereich umfasst 50 LP. ²Er setzt sich zusammen aus einem Arabischkurs (Aram A1 und Aram A2, je 10 LP) und der Masterarbeit (30 LP).
- (4) ¹Der Wahlpflichtbereich umfasst 70 LP und besteht aus Sprachmodulen und Themenmodulen. ²Aus den Sprachmodulen sind mindestens 20 LP, höchstens 30 LP zu absolvieren. ³Aus den Themenmodulen sind mindestens 40 LP, höchstens 50 LP zu absolvieren.
- (5) ¹Die Sprachmodule vermitteln Grammatik, Lexik und Syntax verschiedener Varietäten des Arabischen sowie weiterer semitischer Sprachen und für die Islamwissenschaft relevante Sprachen. ²Auf fortgeschrittenem Niveau wird auch in die Literatur der jeweiligen Sprache eingeführt. ³Die Module befähigen zur wissenschaftlichen Arbeit mit Texten der jeweiligen Sprache. ⁴Sprachmodule sind
- Klassisches Arabisch I (Aram K1, 5 LP)
 - Klassisches Arabisch II (Aram K2, 5 LP)
 - Arabischer Dialekt I (Aram D1, 5 LP)
 - Arabischer Dialekt II (Aram D2, 5 LP)
 - Weitere Islamsprache I (Aram W1, 10 LP)
 - Weitere Islamsprache II (Aram W2, 10 LP)
 - Freies Sprachmodul I (Aram F1, 5 LP)
 - Freies Sprachmodul II (Aram F2, 5 LP)
 - Biblisches Hebräisch (The E1, 10 LP)
 - Einführung in die Altorientalistik (AO 110, 20 LP)
- (6) ¹Die Themenmodule vermitteln Methoden, Theorien und vertieftes Fachwissen in den Bereichen Kultur, Religion, Sprachen, Gesellschaft, Geschichte und Literatur der islamisch-arabischen Welt in Geschichte und Gegenwart. ²Sie befähigen die Studierenden, komplexe Fragestellungen aus dem Bereich der arabisch-islamischen Kultur selbständig zu erarbeiten und wissenschaftlich angemessen darzustellen. ³Themenmodule sind
- Methoden und Theorien: Arabische Sprachwissenschaft (Aram MTS, 10 LP)
 - Methoden und Theorien: Arabistik / Islamwissenschaft (Aram MTI, 10 LP)
 - Geschichte / Gesellschaft / Politik der arabisch-islamischen Welt (Aram GGP, 10 LP)
 - Literatur und Kultur der arabisch-islamischen Gesellschaften (Aram LK, 10 LP)
 - Religion / Philosophie / Geistesgeschichte der arabisch-islamischen Gesellschaften (Aram RPG, 10 LP)
 - Vertiefungsmodul Arabistik/Islamwissenschaft (Aram VAI, 10 LP)
 - Kultur und Geschichte der weiteren islamischen Welt (Aram KGI, 10 LP)
- (7) Studierende mit Sprachkenntnissen in Hocharabisch auf Niveau B 2.2 oder höher können die sprachpraktischen Module Arabisch I (Aram A1) und Arabisch II (Aram A2) nach Absprache mit dem Studiengangverantwortlichen durch andere, in Absatz 5 angeführte Sprachmodule oder durch Themenmodule aus dem Wahlpflichtbereich ersetzen.



§ 6 Bewertungskriterien

Die Fachmodule werden gemäß Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. ³Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsform von der Lehrperson bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch eine vom Institut für Orientalistik, Indogermanistik und Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie bestimmte Fachvertretung durchgeführt.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.
- (3) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang M. A. Arabistik ab Wintersemester 2024/25 aufnehmen. ³Zugleich tritt die Studienordnung für den Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 10/2009 S. 1066) zuletzt geändert am 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt Nr. 3/2015 S.35) außer Kraft. ⁴Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang immatrikuliert haben. ⁵Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 17. Januar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena